

SVR-Kurzinformation 2025-2

Wie lange ist vorübergehend?

Lösungen für das Dilemma des temporären Schutzes von ukrainischen Kriegsflüchtlingen werden gebraucht

Nach drei Jahren Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine haben die zum Teil unkonventionellen Befriedigungsaktivitäten des neuen US-Präsidenten erhebliche diplomatische Dynamik entfacht. Ein erster Waffenstillstand und die Aufnahme von Friedensverhandlungen im Laufe des Jahres 2025 scheinen nicht ausgeschlossen. Dabei haben sich die Ausgangsbedingungen für die vollständige territoriale Integrität für die Ukraine infolge der diplomatischen Verwerfungen beim Besuch des ukrainischen Präsidenten im Weißen Haus Ende Februar 2025 nicht verbessert. Weiterhin ist somit unklar, welche Rückkehrmöglichkeiten für die Kriegsflüchtlinge bestehen. Rund 4,3 Mio. Ukrainerinnen und Ukrainer genießen noch bis zum 4. März 2026 vorübergehenden Schutz in der EU, etwa 1,2 Mio. davon in Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG. Was passiert danach? Welche aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten stehen denjenigen zur Verfügung, die zu diesem Zeitpunkt nicht in ihr Heimatland zurückkehren möchten oder können?

Bereits Anfang 2024 veröffentlichte der wissenschaftliche Stab des SVR eine Studie, in der verschiedene Aufenthalts- und Mobilitätsoptionen auf europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen analysiert wurden. Seitdem haben allerdings weder die EU noch die Bundesregierung zukunfts-feste aufenthaltsrechtliche Strategien entwickelt.¹ Die Frage, welchen Zeitraum das Adjektiv „vorübergehend“ im Kontext der Aufnahme von Flüchtlingen bezeichnet, hat die weltweite Praxis höchst unterschiedlich beantwortet. In großen Flüchtlingslagern auf dem afrikanischen Kontinent perpetuiert sich die temporär angelegte Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen nicht selten zu trostlosen Dauerarrangements. Die Europäische Gemeinschaft hingegen entwickelte ihre Richtlinie zum vorübergehenden Schutz

(2001/55/EG) vor dem Hintergrund der Jugoslawienkriege mit einer Aufenthaltsperspektive von höchstens drei Jahren (Koser/Black 1999; Skordas in Thym/Hailbronner 2022, Part D 19: 1193; ausführlich Schneider 2024: 22–24). Aktiviert am 4. März 2022 galt der vorübergehende Schutz zunächst für ein Jahr bis zum 4. März 2023. Aufgrund der fortbestehenden Vertreibungssituation verlängerte er sich automatisch um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2024. Rechtzeitig vor Auslaufen beschloss der Rat gemäß Art. 4 Abs. 2 der RL 2001/55/EG bereits im Oktober 2023 eine Verlängerung bis zum 4. März 2025. Auch dieses Datum näherte sich, ohne dass Aussicht auf ein Ende des Krieges bestand. Mangels Alternative verlängerte der Rat daher bereits im Juni 2024 den Schutz um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2026.²

¹ Die vorliegende Kurzinformation wurde begleitet von Prof. Dr. Winfried Kluth und Prof. Panu Poutvaara, Ph.D., Mitglieder des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR). Verantwortlich für diese Veröffentlichung ist der wissenschaftliche Stab der SVR-Geschäftsstelle. Die Argumente und Schlussfolgerungen entsprechen nicht notwendigerweise der Meinung des SVR.

² Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 des Rates vom 25. Juni 2024 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes; ABl. L, 03.07.2024.

Und täglich grüßt das Murmeltier...

Dieser Schritt erforderte eine spezielle Lesart der Artikel 4 Abs. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG, die eher nicht den ursprünglichen Zielen des europäischen Gesetzgebers sowie der verbreiteten Rechtsauffassung entsprach. Nach herrschender Meinung wäre das Regime des vorübergehenden Schutzes nach maximal drei Jahren zu beenden gewesen (z. B. Skordas in Thym/Hailbronner 2022, Part D 19: 1194, 1198; Thym 2023: 407). Gleichwohl ist denkbar, dass der Rat im Laufe des Jahres 2025 erneut zu diesem pragmatischen Mittel greift – sofern sich abzeichnet, dass die Lage in der Ukraine auch weiterhin keine sichere, dauerhafte Rückkehr erlaubt und sich der Konsens der Mitgliedstaaten dahingehend konservieren lässt. Doch diese kurzsichtige Vorgehensweise birgt wachsende Risiken und Nebenwirkungen, je öfter sie wiederholt wird: So setzen die Mitgliedstaaten – trotz einheitlicher Grundanlage – den vorübergehenden Schutz sehr unterschiedlich um, nicht zuletzt mit Blick auf sozialstaatliche, aufenthaltsrechtliche und integrationspolitische Maßnahmen (EMN 2024; Lazarenko/Rabinovych 2025). Solche Divergenzen dürften sich im Zeitverlauf eher verstärken, was u. a. ein erhöhtes Risiko für Sekundärmigration birgt. Nicht zu unterschätzen ist auch der Faktor mangelnder Planbarkeit für die Individuen: Mit zunehmender Dauer der Vertreibungssituation verfestigt sich de facto der Aufenthalt, Mobilitäts- und Rückkehrneigungen lassen nach (Adema/Giesing/Poutvaara 2024). Zugleich verbleiben die Menschen in einem eher prekären Aufenthaltsstatus, mit dem keine Dauer- oder gar Niederlassungsperspektive besteht. Diese Unsicherheit kann belastend sein und sich negativ auf Integration und Wohlbefinden auswirken. Und schließlich wurden einzelne Personengruppen bereits von der Verlängerung des vorübergehenden Schutzes ausgeschlossen – auch in Deutschland: Nach der neuesten Fassung der Ukraine-Aufenthaltsurlaubnis-Fortgeltungsverordnung gelten für nicht-ukrainische Staatsangehörige, die in der Ukraine lediglich eine befristete Aufenthaltserlaubnis hatten, die Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG nicht über den 4. März 2025 hinaus fort.³ Sofern die Betroffenen

(u. a. Studierende) nicht vorab einen Aufenthaltstitel zu einem anderen Zweck beantragt haben, sind sie ab dem 5. März 2025 im Regelfall ausreisepflichtig.

Spätestens wenn sich ein dauerhafter Waffenstillstand abzeichnet und damit der Grund für den vorübergehenden Schutz entfällt – oder wenn sich die Mitgliedstaaten nicht mehr auf eine Verlängerung einigen können –, wird die Frage nach den aufenthaltsrechtlichen Optionen virulent. Doch dann ist es für die Suche nach Alternativen zu spät und es drohen hunderttausendfache Limbo-Situationen sowie eine Überlastung der Ausländer- und Asylbehörden. Bis zum Ende des vorübergehenden Schutzes am 4. März 2026 besteht nunmehr ein Planungsvorlauf von einem Jahr, um zukunftssichere Lösungen auf europäischer bzw. nationalstaatlicher Ebene zu entwickeln.

In Brüssel nichts Neues...

In den Jahren 2023 und 2024 gelang es auf europäischer Ebene nicht, eine gemeinsame Folgelösung zu erarbeiten, die den Vertriebenen bei Bedarf sowohl einen Verbleib in der EU als auch eine einfache Rückkehr in die Ukraine ermöglicht. Zum einen ist dies auf die Neuwahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2024 und das parallele Ende der Amtszeit der Kommission zurückzuführen, zum anderen auf die wachsende Uneinigkeit innerhalb des Rates zu Fragen der Ukraine- und der Migrationspolitik. Neben einem frühen, jedoch nicht weiterverfolgten Vorstoß der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration für eine EU-weite „Aufenthaltsurlaubnis zum Wiederaufbau“ (Asscher 2023) wurden eine Reihe von Vorschlägen zur Diskussion gestellt, mit denen der EU-Gesetzgeber eine einheitliche Anschlusslösung hätte schaffen können (vgl. dazu umfassend ECRE 2024; Meijers Committee 2023; Schneider 2024: 19–24). Dazu gehörte die Idee, auf der Zielgeraden der Verhandlungen zu den Rechtsakten des Migrations- und Asylpakets der EU für eine nachhaltige Norm als Alternative zur RL 2001/55/EG zu sorgen, etwa durch die Ermöglichung einer kollektiven Erteilung von subsidiärem Schutz (*prima facie*-Anerkennung). Auch der Versuch der Berichterstatter im Europäischen

³ Art. 1 Nr. 1 b) Erste Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthaltsurlaubnis-Fortgeltungsverordnung (1. UkraineAufenthÄndFGV), BGBl. 2024 I Nr. 363 vom 27.11.2024. In der Fortgeltungsverordnung regelten Bund und Länder die Verlängerung des vorübergehenden Schutzes in Deutschland mit einer Pauschalklausel: Sämtliche am Stichtag gültigen Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Abs. 1 AufenthG gelten für die Dauer des auf EU-Ebene beschlossenen vorübergehenden Schutzes weiter. Dadurch wurden individuelle Vorsprachen zur Titelverlängerung bei den Ausländerbehörden unnötig und deren drohender Kollaps vermieden.

Parlament verdient in diesem Zusammenhang Erwähnung, im Rahmen der Neuverhandlung der Richtlinie zum Daueraufenthalt-EU⁴ (die jedoch nicht abgeschlossen wurde) verschiedene Maßnahmen vorzuschlagen, um möglichst viele der vorübergehend Schutzberechtigten in den Anwendungsbereich der Richtlinie zu bringen (z. B. durch die Verringerung der Voraufenthaltszeit auf drei Jahre, eine großzügigere Handhabung des Kriteriums der „ausreichenden Einkünfte“ oder die Erklärung bestimmter Arten von Sozialhilfe als im Einzelfall unbeachtlich). Beide Ansätze blieben jedoch unrealisiert.

Auch in der neuen Arbeitsperiode der europäischen Co-Gesetzgeber seit Ende 2024 sind bislang noch keine konkreten Vorschläge für entsprechende Regelungen öffentlich bekannt geworden. Nicht zuletzt angesichts der wachsenden Differenzen im Rat über die gemeinsame Migrations- und Asylpolitik scheint daher ein hohes Maß an Skepsis angebracht, ob auf europäischer Ebene binnen eines Jahres ein neuer Rechtsakt als Anschlusslösung zum vorübergehenden Schutz verabschiedet werden kann. Dies bringt – nicht zuletzt in deren wohlverstandenen Eigeninteresse – die Mitgliedstaaten unter Zugzwang: Weder sind sie an einer plötzlichen Überlastung ihrer Asylsysteme durch individuelle Schutzprüfungsbegehren ukrainischer Staatsangehöriger interessiert, noch mögen sie deswegen auf bereits in den Arbeitsmarkt integrierte Arbeitskräfte verzichten, weil für sie keine harmonisierte rechtliche Aufenthaltsgrundlage mehr zur Verfügung steht.

Doppelt hält besser: Optionen für Reserve-Aufenthaltstitel

In Deutschland waren im vierten Quartal 2024 bereits mehr als 43 Prozent der schutzsuchenden Ukrainerinnen und Ukrainer erwerbstätig. Diese gegenüber früheren Zeitpunkten erhebliche Steigerung lässt sich u. a. darauf zurückführen, dass eine wachsende Zahl der Menschen den Besuch von Integrationsmaßnahmen abgeschlossen hat und dem Arbeitsmarkt nun voll zur Verfügung

steht.⁵ Gerade auch mit dem Abschluss von Anpassungsqualifizierungen und damit verbundenen Anerkennungsprozessen dürften für einen erheblichen Teil dieser wachsenden Zahl an beschäftigten Ukrainerinnen und Ukrainer die Voraussetzungen zur Erteilung eines längerfristigen Aufenthaltstitels gegeben sein. Dabei ist kein Visumverfahren zu durchlaufen, d. h. der Aufenthaltstitel kann vor Ort in Deutschland beantragt werden.⁶ Bislang stellten solche Übergänge in andere Aufenthaltstitel allerdings „die absolute Ausnahme dar“ (Heiermann/Atanisev 2024: 24).

Dabei ist vielfach unbekannt (oder seitens der Behörden unerwünscht), dass durchaus mehrere Aufenthaltstitel nebeneinander beantragt werden (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV) – und gelten – können: Bereits 2013 hatte das Bundesverwaltungsgericht geurteilt, dass ein entsprechendes Verbot dem Aufenthaltsgesetz nicht zu entnehmen ist und somit Ausländerinnen und Ausländer ggf. von den mit mehreren Aufenthaltstiteln verbundenen unterschiedlichen Rechtsvorteilen Gebrauch machen können (BVerwG 1 C 12.12; vgl. dazu auch ausführlich Müller in Hofmann 2023, Teil 1, § 7, Rn. 10).

Sofern die Erteilungsvoraussetzungen für einen anderen Titel mit Aufenthaltsperspektive über den 4. März 2026 hinaus vorliegen, kann dieser also parallel beantragt werden – nicht „anstatt“, sondern „zusätzlich“. Als Rückfalloption bietet er u. U. ein höheres Maß an Aufenthaltssicherheit, wenn der vorübergehende Schutz ausläuft (zu den infrage kommenden Rechtsgrundlagen vgl. Schneider 2024: 25–28). Umgekehrt können Betroffene im Falle von eintretender Erwerbslosigkeit weiter von den günstigen Bedingungen des Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG profitieren. Beratungsstellen, Arbeitgebende, aber auch die für die Umsetzung des Aufenthaltsrechts zuständigen Länder bzw. Ausländerbehörden sollten Betroffenen somit konsequent zur Beantragung solcher ‚Reserve‘-Aufenthaltstitel raten. Freilich stehen gerade die kommunalen Behörden seit Jahren strukturell am Rande der Überlastung,

⁴ Richtlinie des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. L 16, 23.01.2003, S. 44–53, geändert durch die Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl. L 132, 19.05.2011, S. 1–4.

⁵ „Ukrainische Schutzsuchende in Deutschland: Integration in den Arbeitsmarkt schreitet weiter voran“, Pressemitteilung vom 24. Februar 2025, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung.

⁶ Geregelt bereits in § 3 der ursprünglichen Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung), zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 2 der Verordnung vom 22.11.2024, BGBl. 2024 I Nr. 363 vom 27.11.2024.

und mit den wiederholten Verordnungen zur Fortgeltung der Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 AufenthG sollten Termine beim Amt explizit vermieden werden. Gleichwohl wäre eine bereits jetzt einzuleitende graduelle Transition möglichst vieler ukrainischer Staatsangehöriger in ‚reguläre‘ Aufenthaltstitel zu Erwerbs- oder Studienzwecken bzw. aus familiären Gründen mittelfristig im Eigeninteresse der Behörden, um damit absehbaren zukünftigen Belastungsspitzen zu Stichtagen vorzubeugen.

Unsinnige Sperrklauseln rechtssicher aus dem Weg räumen

Leider steht nicht das gesamte Spektrum der ausbildungs- und erwerbsbezogenen Aufenthaltswerte für einen zusätzlichen Titel zur Verfügung. Nach nunmehr drei Jahren der rechtlichen Unsicherheit ist es in diesem Zusammenhang an der Zeit, Strategien zur Umgehung der aus EU-Recht resultierenden Titelerteilungsverbote nach § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG offensiv zu vertreten. Demnach dürfen vorübergehend Schutzberechtigte nicht unmittelbar in Aufenthaltstitel wechseln, die aus dem harmonisierten EU-Recht resultieren, dazu gehören Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Studiums (§ 16b Abs. 1 u. 5), einer Studienbewerbung bzw. Studienplatzsuche (§ 17 Abs. 2), eines studienbezogenen Praktikums (§ 16e), die Blaue Karte EU (§ 18g), die Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken (§ 18d) sowie die Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem europäischen Freiwilligendienst (§ 19e; vgl. Schneider 2024: 25). Die Sperrklauseln sind wenig sinnvoll, da ihre Verankerung in den entsprechenden EU-Richtlinien primär die Verhinderung von Sekundärmigration Schutzsuchender und vorübergehend Schutzberechtigter in andere EU-Staaten bezweckte (Hornung in Kluth/Hornung/Koch 2020, § 4 Rn. 314) – diese steht hier jedoch nicht zur Debatte. Einzelne Länder und Behörden umgehen die Erteilungsverbote bereits mit rechtlichen und verfahrenstechnischen Kunstgriffen, etwa indem für eine ‚logische Sekunde‘ ein rechtlich erlaubter ‚Zwischen-Aufenthaltstitel‘ erteilt wird, aus dem dann in den für vorübergehend Schutzberechtigte eigentlich gesperrten Titel gewechselt wird.⁷

Die neue Bundesregierung sollte ernsthaft prüfen, wie sie die durch EU-Recht vorgegebenen

Ausschlussgründe, die zu unschlüssigen Vorschriften im deutschen Aufenthaltsgesetz führen, durch solche oder ähnliche Empfehlungen in den Anwendungshinweisen des BMI abmildern kann. Gerade der Wechsel aus dem temporären Schutz in einen Aufenthaltstitel zu Studienzwecken ist dabei essenziell (SVR 2024: 66), da für den Bereich des Studiums kein quasi-analoger nationaler Aufenthaltstitel besteht, wie dies im Bereich der qualifizierten Erwerbsmigration der Fall ist (hier insb. § 18b AufenthG für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung als beinahe gleichwertiger Ersatz für die gesperrte Blaue Karte EU nach § 18g Abs. 1 AufenthG). Parallel sollte die Bundesregierung gemeinsam mit der EU-Kommission rechtliche Lösungswege auf europäischer Ebene aufzeigen – etwa zur Anpassung der fraglichen Regelungen in den EU-Richtlinien.

Ukraine als ‚best friend‘: Geeignete Vorstufe zur EU-Freizügigkeit

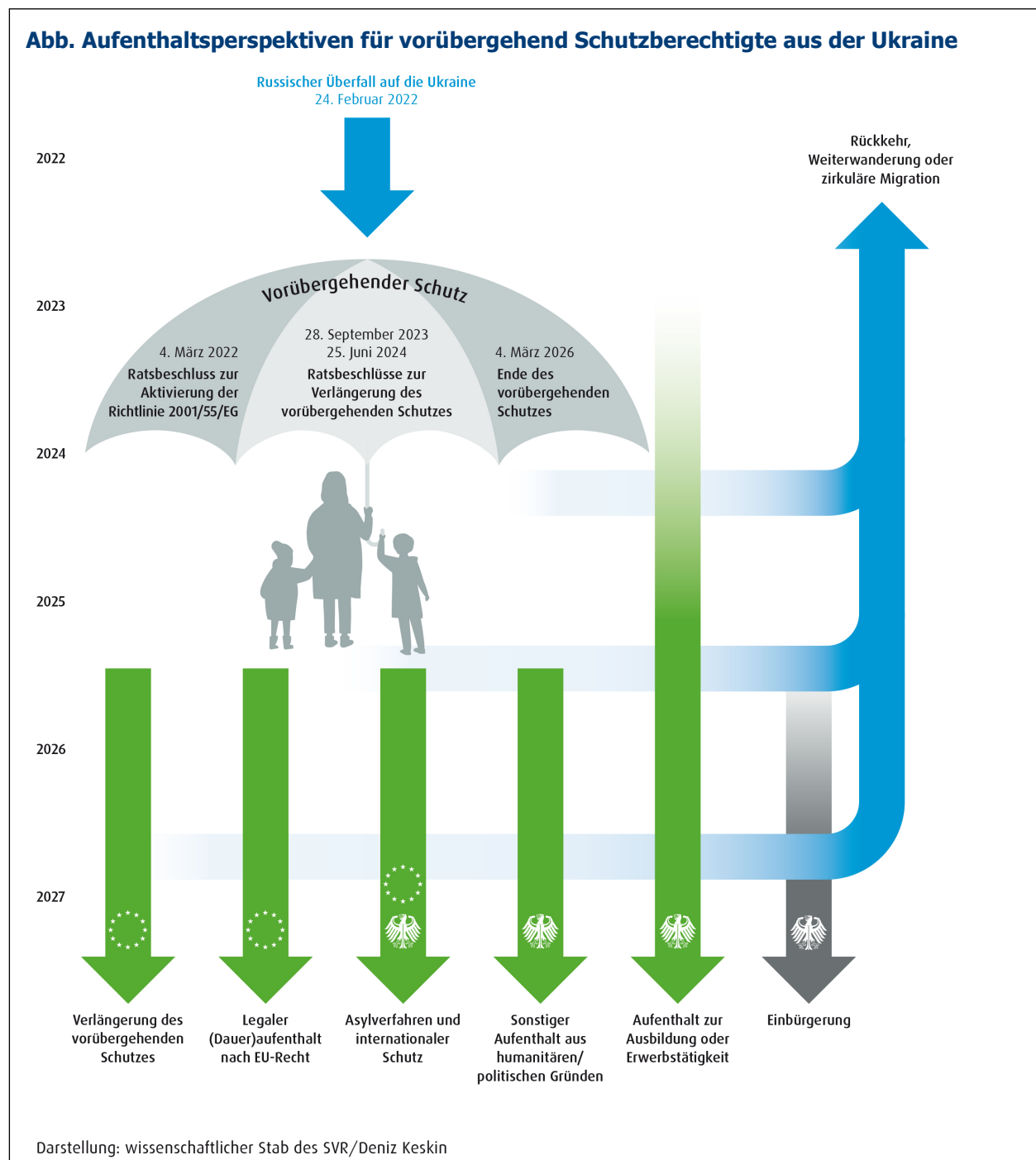
Trotz der stark erweiterten Optionen, die das neue Fachkräfteeinwanderungsrecht bietet (vgl. dazu gesamthaft Breidenbach/Kolb 2024), werden Menschen, die gering qualifiziert bzw. beschäftigt sind, darin häufig keine Möglichkeiten zur Absicherung ihres Aufenthalts finden. Eine Option, die eine neue Bundesregierung zeitnah prüfen könnte, ist die Aufnahme der Ukraine in die Liste privilegierter Herkunftsstaaten hinsichtlich der allgemeinen Beschäftigungserlaubnis auch für Tätigkeiten unterhalb des Fachkräfteniveaus (§ 26 der Beschäftigungsverordnung). Bereits mehrfach ist darüber nachgedacht worden, die Staatenliste in § 26 Abs. 2 BeschV (sog. Westbalkanregelung) für Angehörige bestimmter Drittstaaten zu öffnen, um Alternativen zum Asylkanal nach Deutschland aufzuzeigen.

Auf den Fall der Ukraine würde indes eher eine Ergänzung der Länderliste in § 26 Abs. 1 BeschV passen. Bisher können Staatsangehörige der Länder Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der USA zur Ausübung jeder Beschäftigung zugelassen werden – ohne Kontingent und selbst wenn der Sitz des Arbeitgebers nicht in Deutschland ist, was beispielsweise auch Entsendungen erlaubt (vgl.

⁷ Vgl. dazu beispielsweise die Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin des Landesamts für Einwanderung (Stand: 18.02.2025) unter Ziffer VAB A 19f.1., hier zur Umgehung des Erteilungsverbots einer Blauen Karte EU nach § 18g AufenthG, sowie aus der Literatur Dippe in Huber/Mantel 2024, § 19f, Rn. 4 und Klaus/Fausel/Tonn 2022: 114.

Bünthe in Offer/Mävers 2022, § 26, Rn. 4). Auf dieser Staatenliste stehen durchweg Länder, mit denen die Bundesrepublik besondere wirtschaftliche Kooperationen aufgebaut hat. Sie ist nahezu deckungsgleich mit der in der Aufenthaltsverordnung genannten Staatengruppe, deren Staatsangehörige grundsätzlich visumfrei nach Deutschland einreisen können (und ggf. erst dort nachträglich einen Aufenthaltstitel beantragen; § 41 Abs. 1 AufenthV).

Eine Aufnahme der Ukraine in die beiden ‚best friends‘-Listen läge aus praktischen Gründen nahe: Die Ukraine ist EU-Beitrittskandidat und mit Deutschland auf besondere Weise verbunden – durch die Aufnahme von über einer Million seiner Staatsangehörigen und durch enge wirtschaftliche und politische Verflechtungen mit Blick auf den Wiederaufbau (so auch Klaus in Kluth/Heusch, BeschV § 1, Rn. 66–67a). Außerdem wäre dies eine Maßnahme mit erheblicher politischer Symbolwirkung – und in praktischer Hinsicht eine geeignete Vorstufe zur vollen Freizügigkeit.



And what about the rest...?

Was die statusbezogenen Möglichkeiten für Ukrainerinnen und Ukrainer nach Auslaufen des vorübergehenden Schutzes betrifft, gibt es eine enorme Bandbreite an theoretischen Möglichkeiten. Europäische wie nationale Lösungen könnten nicht nur im Erwerbs-, Bildungs- und Familienmigrationsrecht gefunden werden, sondern – bei fortgesetzter Unmöglichkeit der sicheren und dauerhaften Rückkehr – auch im humanitären Recht (s. Abb.). Nur im Rahmen einer kollektiven Schutzlösung wäre es denkbar, dass sämtliche Personen umfasst sind, die derzeit auch vom vorübergehenden Schutz profitieren. Wahrscheinlicher mutet es derzeit an, dass die Mitgliedstaaten ‚Rückfalloptionen‘ in ihrem nationalen Recht verankern müssen.

Im wünschbaren Fall eines baldigen, nachhaltigen Waffenstillstands würden hier vor allem erwerbs- und ausbildungsbezogene Aufenthaltsmöglichkeiten relevant. Doch selbst wenn die Bundesregierung alle bestehenden Register zieht, die Ukraine in § 26 Abs. 1 der Beschäftigungsverordnung aufnimmt und Bund und Länder durch gemeinsame Vorgaben bestehende Sperren zur Erteilung bestimmter Aufenthaltstitel kreativ umgehen: Für zahlreiche derzeit temporär Schutzberechtigte würde sich dadurch keine Anschlusslösung ergeben und Härten sind bei Auslaufen des vorübergehenden Schutzes unausweichlich. So liegt es nahe, dass gerade Personen mit geringen Formalqualifikationen, vulnerable Gruppen (z. B. Menschen mit chronischen Krankheiten oder Behinderungen), Alleinerziehende mit kleinen Kindern oder ältere Personen die Voraussetzung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken nicht sämtlich werden erfüllen können. Für sie entsteht – sofern keine Übergangsregelung gefunden wird – mit hoher Wahrscheinlichkeit die Pflicht zur Ausreise. Es kann damit gerechnet werden, dass sie darauf reagieren, indem sie in erheblicher Zahl Asylanträge stellen. Auch undokumentierte Formen des Aufenthalts mit dem Risiko prekärer oder illegaler Beschäftigung bzw. Arbeitsausbeutung wären eine wahrscheinliche Folge. Rechtliche Möglichkeiten wie die oben genannte Öffnung von § 26 BeschV in expliziter Verbindung mit arbeitsmarktbezogenen Förderinstrumenten, wie sie etwa bereits mit dem Job-Turbo erprobt wurden oder auch in Initiativen wie dem „Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge“ praktiziert werden,

könnten diese Risiken minimieren, indem sie bislang nicht nachhaltig beschäftigte Ukrainer und Ukrainerinnen sprachlich und fachlich fördern und ihre Bewährungschance am Arbeitsmarkt vergrößern.

Gleichwohl müssen für sie, aber auch für alle anderen, zusätzlich Konzepte zur unterstützten und geordneten Rückkehr entwickelt werden, die einen Beitrag zum Wiederaufbau von Wirtschaft, Infrastruktur und Gesellschaft in der Ukraine leisten können. Dies schließt selbstverständlich auch und gerade Personen ein, die in Deutschland als Fachkräfte in einschlägigen Branchen tätig sind und in ihr Land zurückkehren wollen. Die jüngst angekündigte Einrichtung von *unity hubs* ist dafür ein hilfreicher Schritt: Diese Anlaufstellen für ukrainische Geflüchtete sollen bei einer etwaigen freiwilligen Rückkehr in die Ukraine, aber auch bei der Arbeitssuche beraten und unterstützen.⁸ Ein Spannungsfeld lässt sich dabei freilich nicht ganz auflösen: Die immer besser gelingende Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft in Deutschland konterkariert das essenzielle Interesse der Ukraine, das Humankapital ihrer Bürgerinnen und Bürger für den Wiederaufbau und die Stärkung des ukrainischen Staats- und Gemeinwesens zu nutzen – ein Ziel, das letzten Endes auch im Interesse der europäischen Aufnahmeländer liegt (Adema/Giesing/Poutvaara 2024: 6).

Nach über drei Jahren der kriegsbedingten Vertreibungssituation sollte in jedem Fall das Selbstbestimmungsrecht der Ukrainerinnen und Ukrainer bezüglich der Wahl ihres zukünftigen Lebensmittelpunktes leitend sein – egal ob dies zum Verbleib in Deutschland mit der Perspektive Niederlassung und Einbürgerung, zur dauerhaften Rückkehr in die Ukraine als zukünftigem EU-Mitglied oder zu transnationalen Konstellationen mit zirkulären Migrationsmustern führt.

⁸ „Deutschland und Ukraine unterzeichnen Absichtserklärung für ‚Unity Hubs‘“, Pressemitteilung vom 15. Februar 2025, Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Literatur

Adema, Joop/Giesing, Yvonne/Poutvaara, Panu 2024: Rückkehrabsichten und Integration von ukrainischen Geflüchteten, in: ifo Schnelldienst 77. 10, 3–7.

Asscher, Lodewijk 2023: Integration of People Fleeing Ukraine in the EU. Note to the European Commission, Luxemburg.

Breidenbach, Wolfgang/Kolb, Holger 2024: Das neue Migrationsrecht im Bereich der arbeitsmarktorientierten Migration, in: Kluth, Winfried/Breidenbach, Wolfgang/Junghans, Jakob/Kolb, Holger (Hrsg.): Das neue Migrationsrecht. 1. Auflage, Baden-Baden, 37–97.

ECRE – European Council on Refugees and Exiles 2024: Transitioning out of the Temporary Protection Directive. Policy Paper 13.

EMN – European Migration Network 2024: Application of the Temporary Protection Directive: Challenges and Good Practices in 2023. European Migration Network Study, Brüssel.

Heiermann, Philipp/Atanisev, Kaan 2024: Die Anwendung der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz auf Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland. Bewährte Praktiken und Herausforderungen. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Nürnberg.

Hofmann, Rainer M. (Hrsg.) 2023: Ausländerrecht. 3. Auflage, Baden-Baden.

Huber, Berthold/Mantel, Johanna (Hrsg.) 2025: Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz. 4. Auflage, München.

Klaus, Sebastian/Fausel, Michael/Tonn, Stephanie 2022: Aufenthalt und Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten aus der Ukraine in Deutschland, in: Ukraine-Krieg und Recht, 1: 3, 111–115.

Kluth, Winfried/Heusch, Andreas 2025: BeckOK Ausländerrecht (laufende Aktualisierung), München.

Kluth, Winfried/Hornung, Ulrike/Koch, Andreas 2020: Handbuch Zuwanderungsrecht. 3. Auflage, München.

Koser, Khalid/Black, Richard 1999: Limits to Harmonization: The „Temporary Protection“ of Refugees in the European Union, in: International Migration, 37: 3, 521–543.

Lazarenko, Valeria/Rabinovych, Maryna 2025: Collective Protection for Ukrainians in the EU: Laws, Practices, and Implications for EU and Ukrainian Policies, in: Rabinovych, Maryna/Pintsch, Anne (eds.), Ukraine’s Thorny Path to the EU. From “Integration without Membership” to “Integration through War”, Cham, 93–122.

Meijers Committee 2023: Looking Ahead for Refugees from the War in Ukraine: What Will Happen when the Current Temporary Protection Scheme Ends? Commentary CM2308, Amsterdam.

Offer, Bettina/Mävers, Gunther 2022: Beschäftigungsverordnung. Kommentar. 2. Auflage, München.

Schneider, Jan 2024: Daueraufenthalt, Rückkehr oder zirkuläre Mobilität? Optionen für ukrainische Kriegsflüchtlinge nach dem vorübergehenden Schutz. SVR-Studie 2024-1, Berlin.

SVR – Sachverständigenrat für Integration und Migration 2024: Kontinuität oder Paradigmenwechsel? Die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre. Jahresgutachten 2024, Berlin.

Thym, Daniel 2023: European Migration Law, Oxford.

Thym, Daniel/Hailbronner, Kay 2022: EU Immigration and Asylum Law. Article-by-Article Commentary. Third Edition, München.

Zitiervorschlag:

Schneider, Jan 2025: Wie lange ist vorübergehend? Lösungen für das Dilemma des temporären Schutzes von ukrainischen Kriegsflüchtlingen werden gebraucht, SVR-Kurzinformation 2025-2, Berlin.

Impressum

Herausgeber

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH
Neue Promenade 6
10178 Berlin
Tel.: 030/288 86 59-0
Fax: 030/288 86 59-11
info@svr-migration.de
www.svr-migration.de
(Redaktionsschluss: März 2025)

Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

Redaktion

Sabine Schwebel, Franziska Volk

ISSN (Online) 2940-679X

SVR-Kurzinformation 2025-2

© SVR gGmbH, Berlin 2025

Der Autor

Dr. Jan Schneider

Leiter des Bereichs Forschung

Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Gremium der wissenschaftlichen Politikberatung. Mit seinen Gutachten soll das Gremium zur Urteilsbildung bei allen integrations- und migrationspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie der Öffentlichkeit beitragen. Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an: Prof. Dr. Winfried Kluth (Vorsitzender), Prof. Dr. Birgit Glorius (Stellvertretende Vorsitzende), Prof. Dr. Havva Engin, Prof. Dr. Marc Helbling, Prof. Dr. Matthias Koenig, Prof. Sandra Lavenex, Ph.D., Prof. Dr. Birgit Leyendecker, Prof. Panu Poutvaara, Ph.D., Prof. Dr. Hannes Schammann.

Der wissenschaftliche Stab unterstützt den Sachverständigenrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und betreibt darüber hinaus eigenständige, anwendungsorientierte Forschung im Bereich Integration und Migration. Dabei folgt er unterschiedlichen disziplinären und methodischen Ansätzen. Die Forschungsergebnisse werden u. a. in Form von Studien, Expertisen und Policy Briefs veröffentlicht.

Weitere Informationen unter: www.svr-migration.de